

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Christopher Drößler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 21/1200 –**

Familiennachzug von Drittstaatenangehörigen nach Deutschland im Jahr 2024 und im ersten Halbjahr 2025**Vorbemerkung der Fragesteller**

Neben der „illegalen Migration“ (Bundesminister des Innern Alexander Dobrindt, www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw21-de-regierungsbefragung-1067380) unter Berufung auf das Asylrecht ist auch der Familiennachzug von Drittstaatenangehörigen ein das Ausmaß der Zuwanderung nach Deutschland maßgeblich mitbestimmender Faktor. So wurden in den Jahren von 2016 bis 2023 mit Ausnahme des COVID-19-Jahres 2020 immer jeweils über 100 000 Visa zum Zweck der Familienzusammenführung ausgestellt (vgl. Migrationsbericht der Bundesregierung 2023, S. 128). Der überwiegende Teil des Familiennachzugs entfällt dabei auf den Nachzug zu ausländischen Staatsangehörigen und darunter wiederum zu anderen Drittstaatenangehörigen (Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/11060). Hierin zeigt sich insbesondere ein Verstärkungseffekt der Asylzuwanderung, die dann in den Folgejahren einen anwachsenden Familiennachzug aus den Hauptherkunftsländern mit sich bringt. So bildeten beispielsweise die Syrer, welche von 2014 bis 2024 durchgehend auf Jahressicht die meisten Asylbewerber stellten (vgl. jeweils S. 3 der Dezemberausgabe „Aktuelle Zahlen“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge), im Jahr 2023 auch die größte Nationalität unter den nachziehenden Familienangehörigen (vgl. „Das Bundesamt in Zahlen 2023 – Asyl, Migration und Integration“, S. 115).

Besonders problematisch ist aus Sicht der Fragesteller an dem unter deutlich abgesenkten Voraussetzungen gewährten Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen, dass insoweit gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsge setzes (AufenthG) sowohl von den Erfordernissen der Lebensunterhaltssicherung als auch eines ausreichenden Wohnraums abgesehen wird. Diese Zuwanderung erfolgt somit ohne Rücksicht auf den in vielen Kommunen fehlenden Wohnraum und unter Inkaufnahme einer weiteren Belastung der Sozialsysteme. Auch die berufliche Qualifikation und die Integrationsfähigkeit dieser nachziehenden Familienangehörigen spielen keine Rolle, und entbehrlich sind schließlich selbst einfache Sprachkenntnisse (vgl. § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 AufenthG).

Diese Problematik hat die amtierende Bundesregierung zumindest insoweit anerkannt, als sie unter Verweis auf die überlasteten Ressourcen in Deutschland den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre suspendiert hat (Bundestagsdrucksache 21/321, S. 1 f.). Allerdings bleiben Möglichkeiten, diese Einschränkung zu umgehen: Zum einen mittels erfolgreicher Klage auf individuellen (statt subsidiären) Flüchtlingschutz und zum anderen über die auch für lediglich subsidiär Schutzberechtigte fortbestehende Möglichkeit, sich unter den in der letzten Legislaturperiode abgesenkten Voraussetzungen (nur noch fünf Jahre Voraufenthalt, Hinnahme der Mehrstaatigkeit u. a.) einbürgern zu lassen und anschließend den Regeln für den Familiennachzug zu deutschen Staatsbürgern zu unterliegen.

1. Wie viele Visa wurden im Jahr 2024 und im ersten Halbjahr 2025 zwecks Familiennachzug von Drittstaatenangehörigen zu
 - a) deutschen Staatsbürgern,
 - b) Ausländern
 erteilt (für 2025 bitte monatsweise aufschlüsseln)?
3. Wie viele Visa im Sinne von Frage 1a bzw. 1b wurden jeweils an nachziehende Ehegatten, minderjährige Kinder und sonstige Verwandte erteilt?

Die Fragen 1 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 123 675 Visa zum Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen erteilt. Die Staatsangehörigkeit des- bzw. derjenigen, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, wird statistisch nur erfasst, wenn es sich um einen Ehegattennachzug zu einem deutschen Staatsangehörigen handelt.

Zweck	D erteilt
Ehegattennachzug zu Drittstaatsangehörigen	54 709
Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen	17 813
Elternnachzug	5 150
Kindernachzug	45 452
Nachzug sonstiger Familienangehöriger	551
Gesamt	123 675

Im Jahr 2025 wurden bisher 73 000 Visa zum Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen erteilt (Stand: 13. August 2025). Der obenstehende Hinweis bezüglich der statistischen Erfassung gilt auch hier.

Die Aufteilung nach Monaten ist im Folgenden ersichtlich.

Zweck	01/25	02/15	03/25	04/25	05/25	06/25	07/25	08/25 (Stand: 13.08.25)
Ehegattennachzug zu Drittstaatsangehörigen	4 335	4 315	4 521	4 340	4 376	4 123	4 562	1 455
Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen	1 496	1 415	1 516	1 586	1 535	1 495	1 639	535
Elternnachzug	417	340	350	306	316	347	337	87
Kindernachzug	3 493	3 505	3 644	3 804	3 721	3 706	4 061	1 095
Nachzug sonstiger Familienangehöriger	36	31	26	24	42	28	28	12
Gesamt	9 777	9 606	10 057	10 060	9 990	9 699	10 627	3 184

2. Welches waren jeweils die zehn Staatsangehörigkeiten, denen am häufigsten Visa im Sinne von Frage 1 erteilt wurden (bitte die auf die jeweilige Staatsangehörigkeit entfallenden absoluten Zahlen angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zehn häufigste Staatsangehörigkeiten im Sinne der Fragestellung im Jahr 2024

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Syrien	20 089
Türkei	14 660
Indien	12 156
Kosovo	8 483
Albanien	4 511
Iran	4 439
Bosnien-Herzegowina	3 948
Pakistan	3 899
Serben	3 829
Russland	3 740

Zehn häufigste Staatsangehörigkeiten im Sinne der Fragestellung im Jahr 2025

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Syrien	11 022
Türkei	10 463
Indien	6 506
Kosovo	4 156
Iran	4 073
Albanien	2 874
Pakistan	2 466
Nordmazedonien	2 048
Afghanistan	1 958
Bosnien-Herzegowina	1 812

4. Wie viele der deutschen Stammberechtigten im Sinne von Frage 1a haben noch eine weitere Staatsangehörigkeit, und welche sind die zehn häufigsten dieser weiteren Staatsangehörigkeiten (bitte die auf die jeweilige Staatsangehörigkeit entfallenden absoluten Zahlen angeben)?
9. Wie viele der deutschen Stammberechtigten (im Sinne von Frage 6a) haben noch eine weitere Staatsangehörigkeit, und welche sind die zehn häufigsten dieser weiteren Staatsangehörigkeiten (bitte die auf die jeweilige Staatsangehörigkeit entfallenden absoluten Zahlen angeben)?

Die Fragen 4 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Weitere Staatsangehörigkeiten von deutschen Staatsangehörigen, zu denen ein Nachzug erfolgt, werden statistisch nicht erfasst.

5. Wie viele Anträge auf Visaerteilung zwecks Familiennachzug wurden im Jahr 2024 und im ersten Halbjahr 2025 abgelehnt?

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 22 854 Anträge auf Visaerteilung zwecks Familiennachzug abgelehnt. Im Jahr 2025 wurden bisher 14 728 solcher Anträge abgelehnt.

6. Wie viele Aufenthaltstitel wurden im Jahr 2024 und im ersten Halbjahr 2025 aus familiären Gründen an Drittstaatenangehörige als Angehörige von
- deutschen Staatsbürgern,
 - sich in Deutschland aufhaltenden Drittstaatenangehörigen erteilt?

Die Fragen 6a und 6c werden gemeinsam beantwortet.

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 173 791 Drittstaatsangehörige erfasst, die im Jahr 2024 erstmals einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erhalten haben, davon 38 193 an Angehörige deutscher Staatsangehöriger.

Zudem waren 73 717 Drittstaatsangehörige erfasst, die einen entsprechenden Aufenthaltstitel im ersten Halbjahr 2025 erhalten haben, davon 16 737 an Angehörige von deutschen Staatsangehörigen.

- EU-Bürgern und

Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten für drittstaatsangehörige Familienangehörige von nicht deutschen Unionsbürgern und wiederkehrenden Deutschen (§ 12a des Freizügigkeitsgesetzes/EU) sind begrifflich keine Aufenthaltstitel. Es wurden im Jahr 2024 erstmalig 16 218 und im ersten Halbjahr 2025 6 001 dieser Dokumente ausgestellt.

7. Welches waren jeweils die zehn Staatsangehörigkeiten, denen am häufigsten Aufenthaltstitel im Sinne von Frage 6a bis 6c erteilt wurden (bitte die auf die jeweilige Staatsangehörigkeit entfallenden absoluten Zahlen angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

a) Angehörige von deutschen Staatsangehörigen im Jahr 2024

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Gesamt	38 193
darunter	
Türkei	4 757
Syrien	3 819
Vietnam	1 760
Russische Föderation	1 566
Vereinigte Staaten von Amerika	1 300
Thailand	1 169
Ukraine	1 161
Marokko	1 153
Kosovo	1 007
Irak	888

Angehörige von deutschen Staatsangehörigen im ersten Halbjahr 2025

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Gesamt	16 737
darunter	
Türkei	2 266
Syrien	1 705
Vietnam	807

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Ukraine	641
Russische Föderation	582
Marokko	558
Vereinigte Staaten von Amerika	525
Irak	442
Thailand	433
Kosovo	406

b) Angehörige von nicht deutschen Unionsbürgern sowie wiederkehrenden Deutschen (§ 12a des Freizügigkeitsgesetzes/EU) im Jahr 2024, die eine Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte erhielten

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Gesamt	16 218
darunter	
Moldau (Republik)	2 341
Türkei	1 645
Nordmazedonien	1 427
Albanien	1 180
Serben	1 052
Brasilien	841
Marokko	823
Ukraine	696
Ghana	503
Indien	463

Angehörige von nicht deutschen Unionsbürgern sowie wiederkehrenden Deutschen (§ 12a des Freizügigkeitsgesetzes/EU) im ersten Halbjahr 2025, die eine Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte erhielten

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Gesamt	6 001
darunter	
Moldau (Republik)	734
Türkei	702
Albanien	470
Nordmazedonien	383
Serben	367
Brasilien	345
Ukraine	315
Marokko	303
Ghana	233
Indien	202

c) Angehörige von in Deutschland aufhältigen Drittstaatenangehörigen im Jahr 2024

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Gesamt	136 598
darunter	
Syrien	18 431
Indien	12 351
Kosovo	11 209
Türkei	9 949

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Bosnien und Herzegowina	6 533
Albanien	6 376
Serbien	5 169
Ukraine	4 991
Nordmazedonien	4 931
Afghanistan	4 554

Angehörige von in Deutschland aufhältigen Drittstaatenangehörigen im ersten Halbjahr 2025

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Gesamt	56 980
darunter	
Syrien	7 313
Türkei	4 916
Indien	4 897
Kosovo	4 676
Ukraine	2 842
Albanien	2 783
Bosnien und Herzegowina	2 345
Serbien	1 927
Nordmazedonien	1 906
Afghanistan	1 652

8. Wie viele Aufenthaltstitel im Sinne von Frage 6a bis 6c wurden jeweils an Ehegatten, minderjährige Kinder und sonstige Verwandte erteilt?

Die Angaben können nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

a) Angehörige von deutschen Staatsangehörigen

Gesamt im Jahr 2024	38 193
Eltern	10 262
Ehegatte	26 284
Kinder	1 613
sonstige Angehörige	34

Gesamt im ersten Halbjahr 2025	16 737
Eltern	4 447
Ehegatte	11 459
Kinder	824
sonstige Angehörige	7

b) Angehörige von nicht deutschen Unionsbürgern sowie wiederkehrenden Deutschen (§ 12a des Freizügigkeitsgesetzes/EU)

Gesamt im Jahr 2024	16 218
Eltern	21
sonstige Angehörige	16 197

Gesamt im ersten Halbjahr 2025	6 001
Eltern	15
sonstige Angehörige	5 986

c) Angehörige von in Deutschland aufhältigen Drittstaatenangehörigen

Gesamt im Jahr 2024	136 598
Eltern	641
Ehegatte	52 398
Kinder	82 876
sonstige Angehörige	683

Gesamt im ersten Halbjahr 2025	56 980
Eltern	256
Ehegatte	21 906
Kinder	34 589
sonstige Angehörige	229

10. Wie viele sog. Scheinehen mit Deutschen oder EU-Bürgern wurden im Jahr 2024 und im ersten Halbjahr 2025 in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird der Verdacht der Scheineheschließung unter den Erfassungsschlüsseln „Erschleichen oder Gebrauch eines Aufenthaltstitels (Visum) durch Scheinehe“ und „Erschleichen oder Gebrauch eines Aufenthaltstitels (Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbefugnis) durch Scheinehe“ erfasst. Bei der Betrachtung beider PKS-Erfassungsschlüssel für das Jahr 2024 ergeben sich 189 Fälle. Zahlen der PKS für das erste Halbjahr 2025 liegen noch nicht vor. Die Veröffentlichung der PKS für das Jahr 2025 erfolgt im Jahr 2026.

11. Wie vielen Drittstaatenangehörigen wurde als Eltern sowie als Geschwister von Minderjährigen im Jahr 2024 und im ersten Halbjahr 2025 ein Aufenthaltstitel erteilt?

Im Jahr 2024 haben ausweislich des AZR 684 Personen erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zum Nachzug der Eltern nach § 36 Absatz 1 des Aufenthaltsge setzes (AufenthG) oder zum Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten nach § 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG erhalten. Im ersten Halbjahr 2025 waren es 271 Personen. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fra gestellung liegen nicht vor.

12. Wie viele Visa wurden im Jahr 2024 und im ersten Halbjahr 2025 an Angehörige von Schutzberechtigten (Asylberechtigte sowie Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus) zwecks Familiennachzug erteilt, und welche sind insoweit die zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten (bitte absolute Zahlen und prozentualen Anteil angeben)?

Im Jahr 2024 wurden 20 864 Visa zum Familiennachzug zu Schutzberechtigten erteilt.

Staatsangehörigkeit	Erteilt	Prozent
Syrisch	13 484	64,63 %
Türkisch	1 689	8,17 %
Eritreisch	1 133	5,48 %
Afghanisch	1 119	5,41 %
Somalisch	1 103	5,33 %
Staatenlos	395	1,91 %

Staatsangehörigkeit	Erteilt	Prozent
Irakisches	376	1,82 %
Iranisch	345	1,67 %
Jemenitisch	323	1,56 %
Pakistanisch	258	1,25 %

Im ersten Halbjahr 2025 waren es 10 259 erteilte Visa in dieser Kategorie.

Staatsangehörigkeit	Erteilt	Prozent
Syrisch	6 347	61,87 %
Türkisch	1 318	13 %
Afghanisch	628	6 %
Eritreisch	497	5 %
Somalisch	423	4 %
Iranisch	256	2 %
Irakisches	143	1 %
Staatenlos	141	1 %
Jemenitisch	116	1 %
Pakistanisch	64	1 %

13. Wie viele Aufenthaltstitel wurden im Jahr 2024 und im ersten Halbjahr 2025 aus familiären Gründen an Familienangehörige von Schutzberechtigten erteilt, und welche sind insoweit die zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten (bitte absolute Zahlen und prozentualen Anteil angeben)?

Im Jahr 2024 wurde ausweislich des AZR an 18 886 Familienangehörige von Schutzberechtigten ein Aufenthaltstitel erteilt (Ersterteilung).

Im ersten Halbjahr 2025 wurde entsprechend an 7 360 Familienangehörige von Schutzberechtigten ein Aufenthaltstitel erteilt.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Familienangehörige von Schutzberechtigten im Jahr 2024	18 886	100 %
darunter		
Syrien	12 220	64,7 %
Türkei	1 722	9,1 %
Afghanistan	823	4,4 %
Somalia	622	3,3 %
Irak	541	2,9 %
Iran	485	2,6 %
Eritrea	383	2,0 %
Pakistan	359	1,9 %
Ungeklärt	346	1,8 %
Jemen	284	1,5 %

Familienangehörige von Schutzberechtigten im ersten Halbjahr 2025	7 360	100 %
darunter		
Syrien	4 708	64,0 %
Türkei	969	13,2 %
Afghanistan	342	4,7 %
Somalia	255	3,5 %
Iran	158	2,2 %
Irak	154	2,1 %

Eritrea	144	2,0 %
Pakistan	97	1,3 %
Jemen	93	1,3 %
Ungeklärt	72	1,0 %

14. Wie verteilen sich die Visa bzw. Aufenthaltstitel im Sinne der Fragen 12 und 13 auf Angehörige
- von Asylberechtigten,
 - von Personen mit Flüchtlingsstatus bzw.
 - mit subsidiärem Schutzstatus?

Die Verteilung der nationalen Visa im Sinne der Frage wird in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Zweck	Erteilt 2024	Erteilt 1. Halbjahr 2025
Familiennachzug zu Asylberechtigten	286	118
Familiennachzug zu Flüchtlingen	8 505	4 099
Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	12 073	6 042

Die Angaben zu Aufenthaltstiteln können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Familienangehörige von Schutzberechtigten gesamt im Jahr 2024	18 886
davon	
nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Var. 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	318
nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Var. 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	4 965
nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	4 116
nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Var. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	2 715
nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Var. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	6 323
nach § 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	449

Familienangehörige von Schutzberechtigten gesamt im ersten Halbjahr 2025	7 360
davon	
nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Var. 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	121
nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Var. 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	1 662
nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	1 705
nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Var. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	1 087
nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Var. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	2 636
nach § 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	149

15. Wie vielen Angehörigen von Personen mit subsidiärem Schutzstatus wurde im Jahr 2024 und im ersten Halbjahr 2025 ein Aufenthaltstitel gemäß § 36a Absatz 1 AufenthG erteilt?

Im Jahr 2024 wurde 9 487 Angehörigen von subsidiär Schutzberechtigten erstmalig ein Aufenthaltstitel nach § 36a Absatz 1 AufenthG erteilt.

Im ersten Halbjahr 2025 wurde 3 872 Angehörigen von subsidiär Schutzberechtigten erstmalig ein Aufenthaltstitel nach § 36a Absatz 1 AufenthG erteilt.

16. Dürfen Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten, denen bereits ein Visum zum Familiennachzug erteilt wurde, auch nach Inkrafttreten der Aussetzung des Familiennachzugs nach Deutschland einreisen und hier einen Aufenthaltstitel beanspruchen?

Die Aussetzungsregelung gilt nicht für Personen, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das Visum bereits erteilt wurde. Sofern ein gültiges Visum bei der Prüfung auf Titelerteilung bei der Ausländerbehörde vorgelegt wird und die Voraussetzungen erfüllt sind, ist daher ein Titel nach § 36a AufenthG zu erteilen.

17. Wie viele nachziehende Familienangehörige entfallen auf Basis der Zahlen für die Jahre von 2017 bis 2024 durchschnittlich auf einen in Deutschland als schutzberechtigt anerkannten Asylbewerber?

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf Ehegatten- und Kindesnachzüge zu anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten. Daten zu diesen Sachverhalten liegen ab dem Jahr 2019 vor.

nach Jahren	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Durchschnittlicher Ehegatten- und Kindesnachzug (rechnerisch ins Verhältnis gesetzt) zu Schutzberechtigten (Asyl und Flüchtlingsschutz)	0,78	0,40	0,37	0,18	0,17	0,16	0,32

18. Wie viele Klagen von als subsidiär schutzberechtigt anerkannten Asylbewerbern auf Hochstufung auf individuellen Flüchtlingsschutz waren Ende des Jahres 2024 anhängig, und wie viele solcher Klagen wurden im Jahr 2024 neu erhoben?

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 waren 7 646 Klagen zu vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf subsidiären Schutz entschiedenen Asylanträgen anhängig. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 3 485 Klagen gegen Entscheidungen auf subsidiären Schutz erhoben.

19. Wie viele solcher Klagen im Sinne von Frage 18 sind aktuell anhängig, und wie viele wurden bisher im Jahr 2025 neu erhoben?

Zu Klagen von Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 36a Absatz 1 AufenthG liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

20. Wie vielen Drittstaatenangehörigen wurden im Jahr 2024 und im ersten Halbjahr 2025 Aufenthaltstitel als Familienangehörige von Stammberechtigten aus Drittstaaten erteilt, die über den Aufenthaltstitel der Blauen Karte (Erwerbsmigration) verfügen?

Im Jahr 2024 wurde ausweislich des AZR an 23 001 Drittstaatenangehörige ein Aufenthaltstitel als Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen (Kindes- oder Ehegattennachzug) mit Blauer Karte erteilt. Im ersten Halbjahr 2025 wurde an 9 385 Drittstaatenangehörige ein derartiger Aufenthaltstitel erteilt.

21. Wie vielen Eltern von volljährigen Stammberechtigten aus Drittstaaten, die über Aufenthaltstitel aus dem Bereich der Erwerbsmigration verfügen, wurden im Jahr 2024 und im ersten Halbjahr 2025 Aufenthaltstitel erteilt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

22. Wie viele Drittstaatenangehörige haben im Jahr 2024 und im ersten Halbjahr 2025 nach Kenntnis der Bundesregierung an der Sprachprüfung Start Deutsch 1 des Goethe-Instituts teilgenommen, und wie hoch war die Bestehensquote?

Die Quote der bestandenen Sprachprüfungen Start Deutsch 1 lag im Jahr 2024 bei 67,1 Prozent und im ersten Halbjahr Jahr 2025 bei 63,5 Prozent. Eine Erfassung der Staatsangehörigkeit der Teilnehmenden erfolgt nicht.

23. Gilt die Anweisung der vorherigen Bundesregierung an die Botschaften, dass mittels des Prinzips der „Alternativen Glaubhaftmachung“ Visa auch ohne absolute Gewissheit von der Richtigkeit des Sachverhalts und speziell in Ländern mit unzuverlässigem Dokumentenwesen auch auf Basis von nichtamtlichen Dokumenten ausgestellt werden, was letztlich auf eine Umkehrung der Nachweispflicht für die Voraussetzungen der Visaerteilung hinausläuft (www.focus.de/politik/deutschland/wirbel-um-einreiseverfahren-zeitaufwendig-und-subjektiv-wie-baerbocks-anweisung-die-visa-verfahren-verzoegert_id_260173883.html), unter der amtierenden Bundesregierung unverändert weiter, und wenn ja, besteht die Absicht, diese Weisungslage in absehbarer Zeit wieder zu ändern?

Aus dem in Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) verankerten Rechtsstaatsprinzip folgt die Bindung der Exekutive an Gesetz und Recht. Die alternative Glaubhaftmachung ist ein im nationalen Recht und von der Rechtsprechung vorgesehenes Instrument. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19355 sowie zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/29014 verwiesen.

